



Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023

des Sportfonds

an den Grossen Rat

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Sportfonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Sportfonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Geldspielgesetz sowie der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV; BSG 935.520), die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Sportfonds wird als Spezialfinanzierung technisch in zwei Profit Center im Buchungskreis der Sicherheitsdirektion abgebildet. In den Profit Center des Sportfonds sind Aktiven und Passiven nicht ausgeglichen und es gibt verschiedene Posten und Salden, die nicht nachgewiesen werden können. Es bestehen nicht nachgewiesene Eigenkapitalpositionen, nicht in die Finanzbuchhaltung übernommene Kostenrechnungsumlagen und nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten. Der Buchungskreis der Sicherheitsdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31.12.2023 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen und bei welchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese u.a. auch dem Sportfonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Sportfonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 236 vom 6. März 2024 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Sportfonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Geldspielgesetz und der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 20. März 2024

Beilage:

- Finanzaufstellung: Sportfonds – Jahresrechnung 2023 und Sportfonds Berner Jura – Jahresrechnung 2023

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2023 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Sportfonds		
	2023	2022
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	13'700'000.00	17'300'000.00
Zins	16'841.50	0.00
Total Einnahmen	13'716'841.50	17'300'000.00
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	2'289'800.00	4'147'150.00
Grosse Unterhaltsgeräte	32'300.00	11'560.00
Sportmaterial	1'346'770.00	891'000.80
Nachwuchs Breitensport	1'988'524.00	1'971'450.00
Nachwuchs Leistungssport	1'378'474.00	4'181'450.00
Kurswesen	196'800.00	162'610.00
Verbandsbeiträge	182'850.00	190'280.00
Europäische Sportwettkämpfe	60'090.00	51'160.00
Sportwettkämpfe	1'534'615.00	947'560.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	31'450.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	520'137.08	500'949.94
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-1'423'546.00
Abgrenzung Projekte 2022	-290'656.00	290'656.00
Abgrenzung Projekte 2023	1'602'353.00	0.00
Total Ausgaben	10'873'507.08	11'922'280.74
 Total Einnahmen	 13'716'841.50	 17'300'000.00
Total Ausgaben	-10'873'507.08	-11'922'280.74
Einnahmenüberschuss	2'843'334.42	5'377'719.26

Bestandesnachweis per	31.12.2023	31.12.2022
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	32'890'992.68	27'513'273.42
Einnahmenüberschuss	2'843'334.42	5'377'719.26
Bestand Kontokorrent Sportfonds	35'734'327.10	32'890'992.68
Bestand offene Verpflichtungen	-20'092'781.00	-11'487'060.00
Nettobestand Sportfonds	15'641'546.10	21'403'932.68

Fonds und Bewilligungen



cn=m7ad
2024.02.13 16:19:18
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0



cn=muq7
2024.02.14 10:46:46
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2023

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Sportfonds Berner Jura		
	2023	2022
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2023 aus Sportfonds (5.131% von 13'700'000)	702'947.00	890'777.00
Zins (5.131% von 16'841.50)	864.15	0.00
Total Einnahmen	703'811.15	890'777.00
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	40'150.00	212'810.00
Unterhaltsgeräte	0.00	10'000.00
Sportmaterial	47'410.00	34'400.00
Nachwuchs Breitensport	87'100.00	92'438.00
Nachwuchs Leistungssport	5'509.00	68'217.00
Kurswesen	7'670.00	5'420.00
Verbandsbeiträge	25'770.00	33'200.00
Europäische Sportwettkämpfe	260.00	5'800.00
Sportwettkämpfe	179'420.00	80'680.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	26'688.23	25'793.91
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-22'739.00
Abgrenzung Projekte 2022	-16'410.00	16'410.00
Abgrenzung Projekte 2023	5'509.00	0.00
Total Ausgaben	409'076.23	562'429.91
Total Einnahmen	703'811.15	890'777.00
Total Ausgaben	-409'076.23	-562'429.91
Einnahmenüberschuss	294'734.92	328'347.09

Bestandesnachweis per	31.12.2023	31.12.2022
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'593'414.48	2'265'067.39
Einnahmenüberschuss	294'734.92	328'347.09
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'888'149.39	2'593'414.48
Bestand offene Verpflichtungen	-470'068.00	-360'250.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	2'418'081.39	2'233'164.48

Fonds und Bewilligungen

0.2

cn=m7ad
2024.02.13 16:18:42
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

S. Krayer

cn=muq7
2024.02.14 10:46:14
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0